

B e r i c h t
des
gemeinsamen Gesundheits-Ausschusses und
Kommunal-Ausschusses

Der gemeinsame Gesundheits-Ausschuß und Kommunal-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 9. Juli 1969 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VII/8-2710/170-1969 vom 10. Juni 1969, betreffend den Entwurf des Gesetzes über die Sanitätsgemeinden und das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindeärzte in Niederösterreich (NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969) befaßt und hiebei folgende Änderungen einstimmig beschlossen:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

Geltungsbereich

(1) Gemeinden oder, soferne Gemeindeverbände (Sanitätsgemeinden) gemäß § 3 errichtet werden diese, haben mindestens einen Gemeindevorstand zu bestellen.

(2) Städte mit eigenem Statut, Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausgenommen, wenn sie einen in ihrem Dienststand befindlichen Arzt mit der Besorgung der dem Gemeindevorstand obliegenden Aufgaben betrauen; auf solche Ärzte finden die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung."

2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Besorgung der der Gemeinde, Sanitätsgemeinde und dem Pensionsverband nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde."

3. § 3 hat zu lauten:

"§ 3

Sanitätsgemeinden

(1) Die Landesregierung hat zwei oder mehrere Gemeinden zur gemeinsamen Bestellung eines Gemeindefarztes und Ausübung der Diensthoheit durch Verordnung zu einem Gemeindeverband (Sanitätsgemeinde) zusammenzuschließen, sofern es zur Besorgung der den Gemeinden auf dem Gebiet des Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist. Gemeinden können auch mit Gebietsteilen einer Sanitätsgemeinde angehören.

(2) Vor Bildung oder Auflösung einer Sanitätsgemeinde sind die beteiligten Gemeinden und die Ärztekammer zu hören.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrslage der beteiligten Gemeinden (Gebietsteile einer Gemeinde) in der Verordnung zu bestimmen, in welcher der Gemeinden die Sanitätsgemeinde ihren Sitz hat. Die Bezeichnung der Sanitätsgemeinde richtet sich nach dem Namen der Sitzgemeinde."

4. § 4 wird abgeändert wie folgt:

- a) Die Überschrift hat zu lauten: "Organe".
- b) Im Abs. 2 hat im ersten Satz der zweite Halbsatz zu entfallen; der Strichpunkt ist durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Abs. 4 hat zu lauten:
"(4) Die Sanitätsgemeinde tritt bei Besorgung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe an die Stelle der Gemeinde, daß der Wirkungskreis des Gemeinderates vom Gesundheitsausschuß, jener des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes vom Obmann wahrzunehmen ist."

5. § 5 wird abgeändert wie folgt:

- a) Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Für die Geschäftsführung der Organe gelten die Bestimmungen der NÖ.Gemeindeordnung über Einberufung, Vorsitz, Tagesordnung, Öffentlichkeit, Beschlußfähigkeit, Sitzungspolizei, Befangenheit, Abstimmung, Aufhebung von Beschlüssen, Sitzungsprotokolle und Hemmung des Vollzuges sinngemäß."
- b) Im Abs. 2 hat es anstelle "einem Mitglied" zu lauten:
"einem weiteren Mitglied".

6. § 6 wird abgeändert wie folgt:

- a) Im Abs. 1 ist vor "Gemeindeordnung" einzufügen: "NÖ."
- b) Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Mit Ausnahme der besonderen Gebühren (§ 19) haben die Kosten zur Deckung des den Sanitätsgemeinden erwachsenden Erfordernisse die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen zu tragen. Gehört nur ein Gebietsteil einer Gemeinde zu einer Sanitätsgemeinde, dann ist von der Zahl der Einwoh-

ner dieses Gebietes auszugehen. Die Einbringung der auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Kostenanteile hat im Verwaltungswege zu erfolgen. Der Bescheid der Sanitätsgemeinde, mit dem den verbandsangehörigen Gemeinden die Kostentragung vorgeschrieben wird, bildet einen Exekutionstitel. § 62 Abs. 2 NÖ.Gemeindeordnung gilt sinngemäß."

7. Im § 8 Abs. 1 haben die Klammerausdrücke zu entfallen.
8. § 9 wird abgeändert wie folgt:
 - a) Im Abs. 1 ist das Wort "sechs" durch "drei" zu ersetzen; der Klammerausdruck "(§ 10 des Strafregistergesetzes 1968)" hat zu entfallen.
 - b) Im Abs. 3 hat die Wortfolge "und allfällige Rechnung" zu entfallen.
 - c) Im Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

"Dabei sind zunächst Bewerber zu berücksichtigen, die mindestens zehn Jahre als Gemeindearzt im Dienst stehen."
9. Im § 10 Abs. 3 hat der letzte Halbsatz zu entfallen; der Strichpunkt ist durch einen Punkt zu ersetzen.
10. Im § 11 hat der Klammerausdruck zu entfallen.
11. § 15 wird abgeändert wie folgt:
 - a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dem Gemeindearzt obliegen die fachliche Beratung der Gemeindeorgane und die Erfüllung der Amtspflichten, die sich aus den von der Gemeinde zu besorgenden oder ihm in besonderen Vorschriften übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ergeben. Er untersteht in Ausübung seiner Amtspflichten dem Bürgermeister."

b) Abs. 2 hat zu entfallen; Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".

12. Im § 16 haben die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2 zu entfallen.

13. § 17 hat zu lauten:

"§ 17

Nebenbeschäftigung

(1) Durch die Berechtigung des Gemeindefarztes, den Beruf eines Arztes selbständig auszuüben, darf die Erfüllung seines gemeindefärztlichen Dienstes nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die beabsichtigte Ausübung einer Nebenbeschäftigung hat der Gemeindefarzt dem Bürgermeister (Obmann) schriftlich bekanntzugeben. Der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) hat nach Anhörung der Ärztekammer die Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn durch diese die Erfüllung des Dienstes des Gemeindefarztes beeinträchtigt wird.

(3) Übt ein Gemeindefarzt trotz Untersagung eine Nebenbeschäftigung aus, so ist er zu entlassen."

14. § 18 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 hat der Ausdruck "LGBI.Nr.136, in der jeweiligen Fassung" zu entfallen, ebenso der Beistrich nach "1969".

b) Im Abs. 6, dritter Satz, haben die Worte "einer Abfertigung" und der vorhergehende Beistrich zu entfallen.

c) Im Abs. 8 hat der Klammerausdruck zu entfallen.

15. § 19 wird abgeändert wie folgt:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Höhe der Weggebühr für jede auswärtige Dienstverrichtung bestimmt sich nach der im Einvernehmen mit den Sozialversicherungsträgern von der Ärztekammer für Niederösterreich für Kassenärzte für jeden angefangenen Doppelkilometer jeweils festgesetzten Gebühr. Hierbei gilt als Ausgangspunkt der Reisebewegung das Gemeindeamt, bei Sanitätsgemeinden das Gemeindeamt der Sitzgemeinde."

b) Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Kostenträger sind:

a) hinsichtlich der Weggebühren und besonderen Gebühren für Amtshandlungen, welche der Gemeindearzt im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vornimmt, die Gemeinde; in einer Sanitätsgemeinde hinsichtlich der besonderen Gebühren die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Amtshandlung vorgenommen wurde, bezüglich der Weggebühren die Gemeinde anteilsmäßig nach § 6 Abs. 2;

b) hinsichtlich der Weggebühren und besonderen Gebühren für alle anderen Amtshandlungen, welche über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden, das Land; sie sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen."

16. § 22 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 2 sind die Worte "festzusetzenden" und "Mietzisen" durch "festzusetzende" und "Mietzins" zu ersetzen.

- b) Abs. 4 hat zu lauten:
"(4) Der Gemeindefarzt ist verpflichtet, seinem Stellvertreter die ihm von der Gemeinde im Rahmen einer Dienstwohnung oder sonst zur Verfügung gestellten Ordinationsräume zur Ausübung des gemeindefarztlichen Dienstes zu überlassen."
17. § 23 wird abgeändert wie folgt:
- a) Abs. 4 hat zu lauten:
"(4) Der Gemeindefarzt verliert den Anspruch auf Dienstbezug, wenn er den Urlaubsantritt nicht mindestens sieben Tage vor Urlaubsantritt schriftlich gemeldet hat, für die Dauer der verspäteten Meldung oder, wenn vom Gemeindefarzt überhaupt keine Urlaubsmeldung erstattet wurde, für die Dauer des gesamtenurlaubes."
- b) Im Abs. 5 hat das Zitat "der §§ 88 und 90" zu entfallen.
18. Im § 25 Abs. 2 ist das Wort "Enddienstbezuges" durch "Enddienstbezuges" zu ersetzen.
19. Im § 26 Abs. 2 ist das Wort "Rückzahlungsbetrag" durch "Rückzahlungsbetrag" zu ersetzen.
20. Im § 27 Abs. 2 hat das Zitat "der §§ 68 - 72 und 74" zu entfallen.
21. Im § 28 Abs. 1 hat das Zitat "der §§ 68, 71, 72, 74, 75 und 76" zu entfallen.
22. Im § 30 Abs. 1 ist nach dem Wort "Hilflosenzulage" einzufügen: " (§ 32)".

23. § 32 Abs. 4, letzter Satz, hat zu lauten:

"Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen und Blindenbeihilfen, die auf Grund der Bestimmungen des NÖ. Blindenbeihilfengesetzes 1966 gewährt werden."

24. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Jeder provisorische oder definitive Gemeindefeuerwehrarzt kann ohne Angabe von Gründen dem Dienste entsagen. Die Dienstentsagung ist schriftlich dem Bürgermeister (Obmann) zu erklären; sie erlangt drei Monate nach dem Tage ihrer Abgabe Rechtswirksamkeit. Macht der Gemeindefeuerwehrarzt glaubhaft, daß ihm bei der Einhaltung der dreimonatigen Frist ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, kann der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) über seinen Antrag die Frist verkürzen. Die Rechtswirksamkeit der Dienstentsagung kann vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) aufgeschoben werden, solange gegen den Gemeindefeuerwehrarzt ein Gerichts- oder Disziplinarverfahren anhängig ist."

25. § 36 hat zu lauten:

"§ 36

Kündigung

(1) Das Dienstverhältnis eines provisorischen Gemeindefeuerwehrarztes kann vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) nach Anhörung der Ärztekammer nach Ablauf von sechs Monaten nur bei Vorliegen eines im Abs. 2 aufgezählten Grundes gegen zinsenlose Rückzahlung der eingezahlten Pensionsbeiträge als Entfertigung gekündigt werden. Die Kündigung des Dienstverhältnisses ist dem Gemeindefeuerwehrarzt drei Monate vorher bekanntzugeben.

(2) Kündigungsgründe sind

a) eine länger als ein Jahr ununterbrochen dauernden Er-

- krankung, wobei Unterbrechungen der Krankheit bis zu insgesamt 40 Tagen nicht als Unterbrechung zu werten sind;
- b) ein amtlich festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
 - c) die Vereinigung, Trennung und Aufteilung von Gemeinden sowie Bildung und Auflösung einer Sanitätsgemeinde;
 - d) pflichtwidriges Verhalten."

26. § 37 Abs. 1 lit.c Z.4 hat zu lauten:

"4. wenn der Gemeindefarzt nach seiner Ernennung den Dienst nicht antritt oder später eigenmächtig den Dienst einstellt und über schriftliche Aufforderung des Bürgermeisters (Obmannes) den Dienst nicht binnen acht Tagen aufnimmt."

27. § 42 wird abgeändert wie folgt:

- a) Im Abs. 1 ist das Wort "sein s" durch "seines" zu ersetzen.
- b) In den Abs. 2 und 3 hat der Klammerausdruck zu entfallen.

28. § 43 wird abgeändert wie folgt:

- a) Im Abs. 1 sind die Worte "Gemeindebeamtendie tordnung" und "B stimmungen" durch "Gemeindebeamten-dienstordnung" und "Bestimmungen" zu ersetzen; im letzten Satz hat das Wort "Der" zu entfallen.
- b) Im Abs. 2 ist das Wort "Versorgungsgenußempfänger" durch "Versorgungsgenußempfängern" zu ersetzen.

29. § 44 Abs. 4 hat zu lauten:

"(5) Dem Senat der Berufungskommission in Disziplinarsachen der Gemeindebeamten haben zwei von der Ärztekammer entsendete Gemeindeärzte als Dienstnehmervertreter anzugehören."

30. Im § 45 Abs. 1 ist nach dem Wort "Gemeindeärzte" einzufügen: "(§ 50 Abs. 3)".

31. § 46 hat zu lauten:

"§ 46

Aufgaben, Organe und Geschäftsführung

(1) Die Gemeinden - mit Ausnahme der im § 1 Abs. 2 genannten - und, soferne Sanitätsgemeinden errichtet werden diese, bilden einen Gemeindeverband. Ihm obliegt die Besorgung der ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Verband führt die Bezeichnung "Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs".

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Pensionsverband Beiträge der Gemeinden (Sanitätsgemeinden), Beiträge des Landes und Beiträge der Gemeindeärzte, sowie allfällige Zuwendungen und Zinsen zur Verfügung.

(4) Die Organe des Pensionsverbandes sind der Pensionsverbandsausschuß und der Obmann.

(5) Der Pensionsverbandsausschuß besteht aus:

a) sieben von den Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 96 NÖ.Gemeindeordnung) nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien entsendeten Bürgermeistern, ausgenommen Bürgermeister von Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2,

b) zwei von der Landesregierung entsendeten Landesbediensteten, von denen mindestens einer rechtskundig sein muß, und

c) vier von der Ärztekammer entsendeten Gemeindeärzten.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestimmen."

(6) Die konstituierende Sitzung des Pensionsverbandsausschusses ist vom bisherigen Obmann einzuberufen und zu leiten. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann und Obmannstellvertreter. Für die Wahlen finden die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters, über die Anfechtung der Gemeindevorstandswahl und Ergänzungswahlen der NÖ.Gemeindewahlordnung sinngemäß Anwendung. Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die übrigen Mitglieder des Ausschusses sowie die Ersatzmänner sind in den "Amtlichen Nachrichten der NÖ.Landesregierung" bekanntzugeben.

(7) Der Pensionsverband tritt bei Besorgung seiner Aufgaben mit der Maßgabe an die Stelle der Gemeinde, daß der Wirkungskreis des Gemeinderates vom Pensionsverbandsausschuß, jener des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes vom Obmann wahrzunehmen ist.

(8) Der Ausschuß ist durch den Obmann nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Halbjahre, und jedesmal, wenn es wenigstens vier Mitglieder begehren, zu Sitzungen einzuberufen.

(9) Der Obmann setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Obmann (Stellvertreter) anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweitenmal zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Fall ist der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer be-

schlußfähig. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Die Mitglieder sowie die Ersatzmänner des Ausschusses werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates bestellt. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmännern) des Ausschusses gebührt ein vom Ausschuß festzusetzendes Sitzungsgeld, das für jede Sitzung den Betrag von 2 v.H. des Anfangsdienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen eines Gemeindefachmannes nicht überschreiten darf, und der Ersatz der Fahrtkosten. Dem Obmann, im Falle seiner Verhinderung dem Obmannstellvertreter, gebührt außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung im Ausmaß des zweifachen Sitzungsgeldes und der Ersatz der Fahrtkosten.

(12) Der Obmann hat den Pensionsverband zu vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Obmannstellvertreter. Schriftliche Ausfertigungen, durch welche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten begründet werden, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und einen weiteren Mitglied des Ausschusses zu fertigen.

(13) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

(14) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung hat der Ausschuß in einer Geschäftsordnung zu treffen. Die Geschäftsordnung ist in den "Amtlichen Nachrichten der NÖ.Landesregierung" kundzumachen."

32. § 47 hat zu lauten:

"§ 47

Vermögensverwaltung

Für die Verwaltung des Vermögens des Pensionsverbandes gelten die Bestimmungen des III.Hauptstückes der NÖ.Gemeindeordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Voranschlag bis 31. Oktober eines jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr, der Rechnungsabschluß bis 30.Juni eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr zu erstellen ist."

33. § 48 wird abgeändert wie folgt:

a) Die Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

"(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden und Sanitätsgemeinden haben jährliche Beiträge in der Höhe von 35 v.H. des Erfordernisses des Pensionsverbandes zu leisten.

(2) Der gemäß Abs. 1 festgestellte Betrag ist vom Obmann des Pensionsverbandes im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden (Sanitätsgemeinden) aufzuteilen und bescheidmäßig vorzuschreiben.

(3) Der gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Betrag wird 30 Tage nach Rechtskraft des Bescheides fällig."

b) Im Abs. 4 ist das Wort "Landesabgaben" durch "Bundesabgaben" zu ersetzen.

34. § 50 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wenn der Pensionsbeitrag des Gemeindearztes seinen Dienstbezug übersteigt, hat die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) den Differenzbetrag (Ergänzungsbetrag) zu leisten und jeweils mit den im Abs. 2 genannten Beiträgen an den Pensionsverband abzuführen."

35. Die §§ 51 und 52 haben zu entfallen; die §§ 53 bis 58 erhalten die Bezeichnung "§ 51, § 52, § 53, § 54, § 55, § 56".

36. § 54 (bisher § 56) wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 hat der zweite Halbsatz des letzten Satzes zu lauten:

"der Abfindungsbetrag wird ein Jahr nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheides fällig."

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Eine zu einer Sanitätsgemeinde neu hinzukommende Gemeinde hat einen nach der Berechnungsart des § 6 Abs. 2 zu ermittelnden Anteil am Vermögen der Sanitätsgemeinden zu Gunsten der bisherigen Gemeinden zu leisten. Sofern nicht ein anderes Übereinkommen getroffen wird, gilt hinsichtlich Vorschreibung und Fälligkeit Abs. 1 sinngemäß."

37. § 55 (bisher § 57) wird abgeändert wie folgt:

a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Die bestehenden Sanitätsgemeindegruppen gelten als Sanitätsgemeinden.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ernannten provisorischen und definitiven Gemeindeärzte gelten unter Wahrung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung als Gemeindeärzte der Gemeinden (Sanitätsgemeinden)."

b) Im Abs. 4 ist das Wort "dieses" durch "dieser" zu ersetzen.

c) Die Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

"(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der bisherigen Bestimmungen bestellten Organe bleiben bis zur Bestellung der Organe auf Grund dieses Gesetzes im Amt."

(6) Eine Zustimmung zur Einbehaltung der auf die Gemeinden entfallenden Pensionsbeiträge durch die Landesregierung gilt als gemäß § 48 Abs. 4 erteilt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes widerrufen wird."

38. § 56 (bisher § 58) hat zu lauten:

"§ 56

Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1969, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 18, 19, 24 Abs. 1, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 45 Abs. 1, 48, 49, 50 Abs. 1 und 3 jedoch rückwirkend mit 1. Jänner 1969, in Kraft.

(2) Das NÖ. Gemeindeärztegesetz - GÄG. 1960, LGBL. Nr. 197/1960, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 66/1963, LGBL. Nr. 32/1964 und LGBL. Nr. 261/1966, tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1969 nur insoweit außer Kraft, als es den angeführten, mit 1. Jänner 1969 in Kraft tretenden Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, im übrigen mit 31. Dezember 1969."

Begründung:

zu 1.: Im Abs. 1 kann der Hinweis auf die dienstlichen Obliegenheiten des Gemeindearztes wegfallen, da diese ohnehin im § 15 festgehalten sind. Durch die Aufnahme des Wortes "mindestens" erscheint der Abs. 3 nicht mehr notwendig, da im Bedarfsfall ein weiterer Gemeindearzt bestellt werden kann. Abs. 2 bestimmt, daß Gemeinden und Gemeindeverbände, die schon einen Arzt in ihren Dienststand haben, sich dieses als Gemeindearzt bedienen können, ohne auf eine besondere Struktur der Gemeinden einzugehen.

zu 2.: Hier wird der Pensionsverband (als Gemeindeverband) miteinbezogen.

zu 3.: Die gemeinsame Besorgung der Gesundheitsagenden wird aus praktischen Erwägungen fallengelassen, eine modernere Formulierung gewählt und klarer zum Ausdruck gebracht, daß Gemeinden auch mit Gebietsteilen einer Sanitätsgemeinde angehören können.

zu 4.: a) Überschrift entspricht jetzt dem Inhalt;
b) Halbsatz ist überflüssig und könnte eher zu Unklarheiten führen;
c) präzisere Formulierung.

zu 5.: Präzisere Formulierung.

zu 6.: a) Ergänzung der Bezeichnung;
b) "nach Vorschreibung durch den Obmann" kann entfallen, da durch § 4 Abs. 4 ein Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen der NÖ.Gemeindeordnung gegeben; statt "Teilgebiet" heißt ~~des~~ "Gebietsteil"; im letzten Satz wieder Ergänzung der Bezeichnung.

zu 7.: Die Zitierung der Gesetzesstellen erscheint nicht opportun, da bei Änderungen im betreffenden Gesetz dann allenfalls auch das Gemeindeärztegesetz novelliert werden müßte.

zu 8.: a) Die Strafregisterbescheinigung soll nicht älter als drei Monate sein; sonst wie zu 7.;
b) der Landessanitätsrat soll fachlich beurteilen, nicht aber eine Reihung der Bewerber vornehmen.
c) bei Auswahl der Bewerber soll die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) nicht zu sehr eingeschränkt sein.

zu 9.: Vermerk der Angelobung ist im § 13 Abs. 3 vorgesehen; Anrechnung der Vordienstzeiten erfolgt gesondert mittels Bescheid (§ 20 Abs. 3).

zu 10.: Wie zu 7.

zu 11.: Abs. 1 und 2 werden zu einem Abs. 1 zusammengezogen, einfacher und damit übersichtlicher gestaltet; im Hinblick auf das zu 3. Gesagte untersteht der Gemeindearzt einer Sanitätsgemeinde in Ausübung seiner Amtspflichten dem jeweiligen Bürgermeister.

zu 12.: Abs. 2 kann im Hinblick auf § 4 Abs. 4 u. die NÖ.Gemeindeordnung ersatzlos entfallen.

zu 13.: So wie alle Gemeindebediensteten soll auch der Gemeindearzt jede Nebenbeschäftigung bekanntgeben.

zu 14.: Hier gilt das zu 7. Gesagte; eine Abfertigung für sich allein ist für den Gemeindearzt nicht vorgesehen.

zu 15.: a) Bezüglich des Kilometergeldes (Weggebühr) soll der Zusammenhang zwischen Kassenarzt und Gemeindearzt (meistens in einer Person) gewahrt bleiben.

b) Bei lit.a. soll der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde hervorgehoben werden.

zu 16.: a) Schreibfehlerberichtigung;

b) Der Gemeindearzt soll seine Ordinationsräume nur in den genannten Fällen dem Vertreter überlassen müssen, sonst steht es ihm frei.

zu 17.: a) Anspruch auf Dienstbezug soll ihm nur bei Nichtmelden (oder verspäteter Meldung) des Urlaubsantrittes verloren gehen.

b) wie zu 7.

zu 18.u.19.: Schreibfehlerberichtigung.

zu 20.u.21.: Wie zu 7.

zu 22.: Hinweis, da hier Hilflosenzulage erstmalig erwähnt wird.

zu 23.: Abstimmung auf das Blindenbeihilfengesetz.

zu 24.: Der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) soll nur dann mit der Dienstentsagung befasst werden, wenn gegen den Gemeindearzt ein Verfahren anhängig ist.

zu 25.: Straffere und klarere Formulierung.

zu 26.: Berichtigung.

zu 27.: a) Schreibfehlerberichtigung;
b) wie zu 7.

zu 28.: Berichtigung.

zu 29.: Die im Berufungssenat vorgesehenen zwei Gemeindebedienstetenvertreter sollen Gemeindeärzte sein.

zu 30.: Hinweis, da Pensionsbeiträge der Gemeindeärzte hier erstmalig erwähnt.

zu 31.: Überschrift wird ergänzt, Abs. 1 vereinfacht; im Abs. 5 wird die Anzahl der Gemeindevertreter (Bürgermeister) auf 7 (sieben) erhöht, um den in Art. 116 Abs. 4 B.-VG geforderten "maßgeblichen Einfluß" bei Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes zu sichern; im Abs. 11 (bisher 10) wird dem Obmann Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für seine Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Pensionsverbandsausschusses zugebilligt.

zu 32.: Die Vermögensverwaltung des Pensionsverbandes (als Gemeindeverband) hat im Rahmen der Gemeindeordnung zu erfolgen.

zu 33.: a) Präzisere Formulierung;
b) Richtigstellung.

zu 34.: Herausarbeitung des Ausdruckes "Ergänzungsbetrag"

zu 35.: Der in der Vorlage vorgesehene § 51 kann im Hinblick auf die Möglichkeit zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages ersatzlos entfallen; ebenso § 52, da diese Bestimmung einer Verwaltungsvereinfachung nicht gerade entgegenkommt.

zu 36.: a) Vereinfachung des Textes;
b) einfachere und klarere Formulierung.

zu 37.: a) andere Formulierung;
b) Schreibfehlerberichtigung;
c) Einengung auf die Organe (Abs. 5) und ~~deutliche-~~
re Formulierung (Abs. 6)

zu 38.: Einerseits sollen die bezugsrechtlichen Begünstigungen den Gemeindeärzten (besonders aber den Ruhe- und Versorgungsgenaußempängern) rückwirkend zukommen, andererseits die organisatorischen Bestimmungen für die Gemeindeverbände mit Jahresbeginn in Kraft sein, wobei ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht sinnvoll wäre.

Stangler
Obmann des
Gesundheits-Ausschusses

Laferl
Obmann des
Kommunal-Ausschusses

Laferl
Berichterstatter